

Merkblatt zur Befüllung von Containern bzw. Selbstanlieferung von Abfällen

Folgende Materialien werden unter den angegebenen Kategorien entsorgt bzw. verwertet:

Bauschutt recyclingfähig

- Mauerwerk ohne Gips/Ytong
- Ziegelsteine
- Fliesen, Keramik
- Zementestrich oder Glattstrich ohne Anhaftungen
- Natursteine oder Kunststeine (Terrazzo)
- Beton oder Betonprodukte
- Kalksandsteine

Bauschutt nicht recyclingfähig

- Mauerwerk mit Gipsanteil < 5 %
- Ytong
- Bauschutt-/Erde-Gemisch < 15 % Erde
Bauschutt-/Erde-Gemische aus Grabungen wie z.B. Arbeitsraum, Hausanschlüssen, Verfüllungen werden nur noch gegen Vorlage einer Analyse nach DepV unter Einhaltung der Grenzwerte nach DK1 angenommen. Ohne Analyse wird das Material unter Vorbehalt angenommen, evtl. anfallende Mehrkosten gehen zu Lasten des Anlieferers.

Bauschutt verunreinigt, Gips, Ytong

- Gas-, Porenbetonsteine (Ytong, etc.)
- Gips, Gipsplatten, Gipsdiele
- Mauerwerk und Decken mit Gips/Schlacke ohne Strohmatten
- Kaminsteine mit Rußanhaftungen
- Estrich mit Anhaftungen von Unterlegpapier
- Mörtel- und Putzreste

Betonaufbruch

- Beton- und Stahlbetonteile jedoch keine Dachziegel
- Zuschlag 7,00 €/Tonne bei Kantenlänge > 60 cm
- Zuschlag 7,00 €/Tonne bei starker Bewehrung

Betonziegel schwarz / anthrazit

Dachziegel aus Beton ohne Anhaftungen

Tonziegel

Dachziegel aus Ton ohne Anhaftungen

Erde und Steine

- unbelasteter Erdaushub Z0 mit einem organischen Anteil < 3 %
(ohne Grasnarbe, Wurzeln, Sträucher)
- Steine natürlichen Ursprungs

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle / Sperrmüll

Baustellenmischabfälle umfassen Bauschutt, der vermischt ist mit einem hohen Anteil an Abfallstoffen, die bei Neubau, Umbau, Reparatur bzw. Abriss von Bauwerken als Baumaterialien, Bauzubehör oder Verpackungsreste anfallen wie z.B.

- Kunststofffolien, Umreifungsbänder
- Hartkunststoffe (Rohre, leere Kanister, Fenster, Rollläden)
- Bodenbeläge (Teppiche, Linoleum, PVC, Laminat)
- Styropor / Styrodur (max. 25 Vol. % der Gesamtmenge)
- Baustoffsäcke, Papier, Kartonagen, Tapetenabfälle
- Holz (A I bis A III), Möbel, Türen (keine Holzfenster)
- Dachpappe auf Bitumenbasis
- Holzfaserzementplatten (Heraklit Platten), AMF Deckenplatten
- Mauersteine mit Isolationsfüllung

Dämmmaterial

nur verpackt in BigBag / fest verschlossen

- Mineralfaserabfälle KMF
- Annahme nur verpackt in BigBag (bei uns erhältlich)

Merkblatt zur Befüllung von Containern bzw. Selbstanlieferung von Abfällen

Folgende Materialien werden unter den angegebenen Kategorien entsorgt bzw. verwertet:

Asbesthaltige Baustoffe nur verpackt in BigBag / fest verschlossen

- Wellplatten, Eternitplatten auch asbestfrei
- Fassadenplatten
- Blumenkübel
- Annahme nur verpackt in BigBag
(bei uns erhältlich in verschiedenen Größen)

Altholz A IV behandelt

- Altfenster, Außentüren
- Bau- und Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigung, imprägnierte Bauhölzer
- Konstruktionsholz, Holzfaserdämmplatten
- Zäune, Palisaden, Spielgeräte, Gartenmöbel
- Eisenbahnschwellen, Leitungsmasten
- Altholz aus Brandschäden
- Altholz aus der Landwirtschaft

Altholz A II / A III unbehandelt

- Abbruchholz aus dem Innenbereich (Türen, Dielenbretter, Deckenbalken)
- Einwegpaletten, Kisten, Verpackungen
- Spanplatten
- Möbel

Sollten Sie noch Fragen zu Abfällen haben oder Abfälle auf dem Merkblatt nicht gefunden haben, dann wenden Sie sich bitte unter Tel. 07056 9392-0 an uns.

Bei Vermischungen von Abfällen z.B. Gips im mineralischen Bauschutt wird die nächstmögliche teurere Abfallart abgerechnet. Sollte dies nicht möglich sein und der Abfall muss sortiert werden, dann werden die Sortierkosten nach Aufwand mit 80,00 €/Stunde berechnet. Evtl. benötigtes Verpackungsmaterial wird ebenfalls gemäß unserer Preisliste berechnet.

Hinweis zur Aufstellung, Abfuhr und Beladung der Container:

Der Auftraggeber bestimmt den Aufstellungsort des Behälters. Bei Aufstellung auf öffentlichen Flächen hat der Auftraggeber für die erforderliche Genehmigung, sowie eine ausreichende Absicherung zu sorgen. Die Aufstellung hat an einem geeigneten Ort mit hinreichend befestigter Zufahrt zu erfolgen. Für sämtliche Schäden, die durch Fahrzeuge des Auftragnehmers bei Zu- und Abfahrt sowie Be- und Entladung bei Zu- und Abfahrt zu bzw. von der Beladestelle an Gehwegen, Hofeinfahrten, Straßenbegrenzungen usw. entstehen haftet der Auftraggeber. Zufahrten müssen mindestens 3 m Breite und 4 m Höhe aufweisen und für Fahrzeuggewichte bis 26 t geeignet sein. Container dürfen maximal bis zur Oberkante und mit dem vorgesehenen Material beladen werden. Bei Überladung ist der Auftraggeber verpflichtet für eine ordnungsgemäße Beladung zu sorgen. Ein Mehraufwand wird zusätzlich berechnet.